

# Reglement für die Forschungskommission der Universität Luzern (FoKo)

1. AUGUST 2019

Der Senat der Universität Luzern, gestützt auf § 17 Abs. 1 des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000 sowie § 22 Abs. 2, § 23 sowie § 43 und § 44 des Statuts der Universität Luzern vom 12. Dezember 2001, beschliesst:

## **1. Zusammensetzung der Forschungskommission**

1.1 Die Forschungskommission der Universität Luzern (Forschungskommission) besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, wobei die Fakultäten und die Departemente mit je zwei Professorinnen oder Professoren und das übrige wissenschaftliche Personal sowie die Studierenden mit je einer Person vertreten sind<sup>1</sup>. Stimmrecht hat zudem die Generalsekretärin oder der Generalsekretär<sup>2</sup>. Die Kommission wird von der zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor geleitet (FoKo-Präsidentin/-Präsident). Ständige Mitglieder ohne Stimmrecht sind die Leiterin oder der Leiter des Finanz- und Rechnungswesens, der oder die Gleichstellungsbeauftragte und die Leiterin oder der Leiter der Stelle für Forschungsförderung.

1.2 Der Senat wählt die stimmberechtigten Mitglieder der Forschungskommission sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter auf Vorschlag der Fakultäten, der Departemente und der Rektorin oder des Rektors beziehungsweise der einzelnen Gruppierungen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit eines Mitgliedes<sup>3</sup> darf die Dauer von acht Jahren nicht überschreiten.

1.3 Im Übrigen konstituiert sich die Forschungskommission selbst. Sie kann ad hoc oder ständig Expertinnen oder Experten ohne Stimmrecht beiziehen. Sie kann weitere Mitglieder als Beisitzerinnen oder Beisitzer ohne Stimmrecht benennen.

1.4 Bei der Wahl der Mitglieder der Forschungskommission sowie bei der Bestellung des Präsidiums ist eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern anzustreben.

## **2. Aufgaben**

2.1 Das Selbstverständnis der Forschungskommission ist, Forschung zu ermöglichen und zu fördern.

2.2 Die Forschungskommission entscheidet über die Zuteilung von Mitteln aus dem Forschungskredit für Forschungsvorhaben und für Anschubfinanzierungen von Forschungsprojekten, die bei externen Drittmittelquellen eingereicht werden sollen. Dazu legt sie die Antrags- und Bewilligungsvoraussetzungen in einem Merkblatt fest.

<sup>1</sup> Änderung gemäss § 23 des Statuts der Universität Luzern 539c, Stand 1. August 2019

<sup>2</sup> Änderung gemäss § 23 des Statuts der Universität Luzern 539c, Stand 1. März 2017

<sup>3</sup> Änderung gemäss § 23 des Statuts der Universität Luzern 539c, Stand 1. März 2017

2.3 Der Forschungskredit ist Bestandteil des Budgets der Universität Luzern und wird jährlich im Rahmen des Budgetprozesses neu festgelegt. Die Forschungskommission kann über den Forschungskredit gemäss den Bestimmungen dieses Reglements verfügen.

2.4 Der Forschungskredit dient der Förderung und Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung der Universität. Er kann für forschungsbezogene Förderungsmöglichkeiten in der Regel subsidiär in Anspruch genommen werden.

2.5 Der Forschungskredit ist für förderungswürdige, wissenschaftlich bedeutsame Forschungsvorhaben zu verwenden, die in klar definiertem inhaltlichen Bezug zu den an der Universität angesiedelten Fachgebieten stehen. Als förderungswürdige Forschungsvorhaben gelten neben den eigentlichen Forschungsprojekten auch Symposien, Fachtagungen, Ringveranstaltungen, Kolloquien, Buchveröffentlichungen, Vermittlungsveranstaltungen usw. Interdisziplinäre Projekte und Projekte, die den Nachwuchs fördern, sind besonders unterstützungswürdig. Die Forschungskommission kann auch Mittel für die Unterstützung anderer forschungsbezogener Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Förderung der Publikation individueller Qualifikationsarbeiten (Dissertationen, Habilitationen) ist ausgeschlossen. Die weiteren Einzelheiten sind im Merkblatt der Forschungskommission für die Beantragung von Unterstützungsbeiträgen geregelt.

2.6 Die Erträge der Forschungsvorhaben müssen in wissenschaftlich geeigneter Form zugänglich gemacht werden und unterliegen bei Publikationen dem Prinzip von Open Access.

2.7 Die Forschungskommission kann einen Teil des Forschungskredits für Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen zur Förderung der Forschung an der Universität einsetzen. Dieser Anteil ist im Budget der Universität gesondert auszuweisen.

2.8 Der Forschungskredit ist grundsätzlich für Forschungsvorhaben im Rechnungsjahr zu verwenden. Fallen Kosten von bewilligten Vorhaben erst im Folgejahr an, werden diese periodengerecht im Folgejahr verbucht.<sup>4</sup>

2.9 Die Forschungskommission kann die gemäss § 2.2 und § 2.7 budgetierten Beträge im Verlaufe des Jahres bei Bedarf umwidmen. Sie hat dies im Rechenschaftsbericht zu begründen.

### **3. Berichterstattung**

3.1 Auf Ende des Budgetjahres informiert die Präsidentin oder der Präsident der Forschungskommission die Rektorin oder den Rektor und den Senat über die Tätigkeiten der Forschungskommission sowie die Beanspruchung des Forschungskredits.

<sup>4</sup> Gemäss Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER.

## **4. Antragsberechtigung**

4.1 Folgende Personen sind berechtigt, im Rahmen eines schriftlichen Gesuches einen Forschungsbeitrag zu beantragen:

- Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals unter Einschluss der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden gemäss § 27 bis § 30 des Universitätsstatuts;
- nicht promovierte wissenschaftliche Mitarbeitende über die Professuren.

4.2 Antragstellerinnen und -steller müssen in der Regel am Forschungsvorhaben substantiell beteiligt sein. Mitarbeitende sollen dabei ihrer wissenschaftlichen Qualifikation entsprechende Aufgaben übernehmen.

## **5. Gesuchseingabe**

5.1 Gesuche um Zusprechung einer Anschubfinanzierung oder eines Forschungsbeitrages sind in der Regel elektronisch bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Forschungskommission der Universität Luzern einzureichen. Die Gesuchseingabe wird schriftlich bestätigt.

5.2 Die Forschungskommission der Universität Luzern erlässt ein Merkblatt für die Beantragung von Forschungskrediten mit den konkreten Ausführungsbestimmungen. Das Merkblatt ist beim Sekretariat der Präsidentin oder des Präsidenten der Forschungskommission sowie auf der Website der Universität Luzern zu beziehen.

5.3 Im Rahmen jedes konkreten Forschungsvorhabens kann zu einem späteren Zeitpunkt ein begründetes Nachtragsbegehren eingereicht werden. Die Bewilligung eines Gesuchs schafft kein Präjudiz für die bevorzugte Behandlung eines Nachtragsbegehrens.

5.4 Die Forschungskommission legt die Eingabetermine für Gesuche fest. Dabei berücksichtigt sie die Eingabetermine der Förderungsinstitutionen, insbesondere des Schweizerischen Nationalfonds. Diese werden in geeigneter Form bekannt gemacht, insbesondere auf der Website der Universität Luzern veröffentlicht.

5.5 Die Antragsberechtigten werden benachrichtigt, nachdem die Forschungskommission die eingegangenen Gesuche evaluiert und über die Vergabe von Beiträgen entschieden hat. Die Forschungskommission ist bemüht, für kleinere Gesuche mindestens 20% des Jahresbudgets freizuhalten.

## **6. Nichteintreten auf Gesuche und Zurückstellung**

- 6.1 Auf Gesuche, die den formalen Voraussetzungen nicht entsprechen, tritt die Kommission nicht ein. Sie können verbessert erneut eingereicht werden.
- 6.2 Ungenügend begründete und/oder ungenügend dokumentierte Gesuche können zur Überarbeitung zurückgewiesen werden.
- 6.3 Forschungsvorhaben, die eine Überschreitung des Forschungskredits zur Folge hätten, werden zurückgestellt. Sie können auf Wunsch der Antragstellerinnen und Antragsteller im nachfolgenden Jahr erneut behandelt werden.

## **7. Begutachtung der Gesuche**

- 7.1 Die Forschungskommission überprüft und evaluiert die Gesuche (gemäß § 2.1) nach folgenden Kriterien:
- 1) Wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden.
  - 2) Wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens.
    - 2a) Klare inhaltliche Zielsetzung des Forschungsvorhabens.
    - 2b) Realistische Durchführbarkeit mit geeigneten Methoden.
    - 2c) Wissenschaftliche Bedeutung und Originalität.
  - 3) Angemessenheit des Budgets gemäss Vorgaben des Merkblattes der Forschungskommission und Finanzierungsplan.
  - 4) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei Anstellung von Projektmitarbeitenden.
  - 5) Angemessene Beteiligung von Frauen und Männern bei Sammelbänden, Tagungen und Kongressen.
  - 6) Potential für Vernetzung und Sichtbarkeit der Universität Luzern.
- 7.2 Die Forschungskommission setzt folgende Prioritäten für förderungswürdige Vorhaben:
- 1) Forschungsprojekte bzw. Anschubfinanzierung (Personalkosten, Einladung von Experten und Expertinnen, Spesen usw.).
  - 2) Organisation wissenschaftlicher Tagungen an der Universität Luzern.
  - 3) Publikationsunterstützung.
  - 4) Organisation wissenschaftlicher Tagungen ausserhalb der Universität Luzern, an der die Forschungsarbeit der Universität Luzern eine wesentliche Rolle spielt.
  - 5) Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen (Spesen).
  - 6) Lektorate fremdsprachiger Texte.

Die weiteren Einzelheiten sind im Merkblatt der Forschungskommission für die Beantragung von Unterstützungsbeiträgen geregelt.

7.3 Im Bedarfsfall kann die Kommission entscheiden, zusätzlich externe Gutachten einzuholen. Für entsprechende Kosten stehen der Kommission maximal 5% des jährlichen Forschungskredits zur Verfügung.

7.4 Die Forschungskommission achtet auf eine angemessene Verteilung der Fördermittel und beschränkt im Hinblick auf dieses Ziel den Umfang der Förderung einzelner Projekte.

## **8. Entscheid der Forschungskommission**

8.1 Die Forschungskommission entscheidet über Annahme, Ablehnung oder Rückstellung von Gesuchen. Zur Beschlussfassung genügt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

8.2 Die Kommission kann in dringlichen Fällen ein Gesuch bis zu einer Gesuchshöhe von CHF 8'000.– auf dem Schriftweg (Umlaufverfahren) bewilligen. Erhebt ein stimmberechtigtes Mitglied Einwände, wird das Gesuch an der nächsten ordentlichen Sitzung behandelt. Gesuche bis zu einer Gesuchshöhe von CHF 1'000 liegen in der Entscheidungskompetenz des Präsidenten der Forschungskommission; dieser erstattet der Forschungskommission Bericht.

8.3 Die Mitglieder der Forschungskommission treten in den Ausstand und beteiligen sich weder an der Vorbereitung noch an der Beschlussfassung, wenn sie

- in der Sache ein persönliches Interesse haben,
- mit einer vom Entscheid direkt betroffenen Person in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eheähnliche Gemeinschaft, Verlobung oder Kindesannahme verbunden sind,
- eng mit der vom Entscheid direkt betroffenen Person zusammenarbeiten,
- aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

Das zum Ausstand verpflichtete Mitglied hat die Ausstandsgründe (wenn möglich bereits im Vorfeld) von sich aus offen zu legen. Ist der Ausstand streitig, entscheidet die Kommission unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

8.4 Die Entscheide der Forschungskommission werden den Antragstellerinnen und -stellern innerhalb von zwei Wochen nach dem Kommissionsentscheid in schriftlicher Form mitgeteilt und im Ablehnungsfall begründet.

8.5 Gesuchstellerinnen oder -steller, die mit einem Entscheid der Forschungskommission nicht einverstanden sind, können bei dieser ein Wiedererwägungsgesuch stellen. Die Forschungskommission entscheidet nach Überprüfung neu. Im Fall der Ablehnung des Gesuchs erlässt sie eine anfechtbare Verfügung.

8.6 Gegen Verfügungen der Forschungskommission können die Antragstellerinnen oder -steller gestützt auf § 34 des Universitätsgesetzes Verwaltungsbeschwerde beim Bildungs- und Kulturdepartement führen.

## **9. Pflichten der Beitragsempfängerinnen und -empfänger**

9.1 Sobald die Gesuche bewilligt sind, werden die Gesuchstellerinnen oder -steller zu Beitragsempfängerinnen oder -empfängern.

9.2 Sie verpflichten sich, die ihnen zugesprochenen Beiträge zweckmässig zu verwenden, den Forschungsplan und das Projektbudget einzuhalten, die Forschungsarbeiten mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen sowie das vorliegende Reglement zu befolgen. Weiter soll die Unterstützung der Forschungskommission genannt werden.

9.3 Verändern sich im Verlaufe eines Forschungsvorhabens die Bedingungen, unter welchen die Unterstützung zugesprochen wurde (Forschungsplan, Zeitplan, Budget, Personal usw.), ist die Forschungskommission unverzüglich zu informieren. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen.

## **10. Auszahlungsmodalitäten eines bewilligten Forschungsbeitrages**

10.1 Honorarabrechnungen erfolgen gemäss Bestimmungen der Universität.

10.2 Bei Anstellungen an der Universität Luzern gilt das kantonale Personalrecht.

10.3 Die Auszahlungen erfolgen nach Vorlage der entsprechenden Zahlungsbelege im Rahmen von Rückvergütungen (Rückvergütung von Rechnungen und Spesen, Bezahlung von Rechnungen) durch das Finanz- und Rechnungswesen. Es gibt grundsätzlich keine Vorauszahlungen.

## **11. Berichterstattung der Beitragsempfängerinnen und -empfänger**

11.1 Die Beitragsempfängerinnen und -empfänger verpflichten sich, innert drei Monaten nach Abschluss eines Forschungsvorhabens der Forschungskommission einen Abschlussbericht einzureichen.

11.2 Die Kommission ist berechtigt, schriftliche Zwischenberichte einzufordern.

## **12. Kostenzusammenstellung**

12.1 Die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen der Universität Luzern stellt die Kosten eines Forschungsvorhabens aufgrund der Angaben der Projektleitung im Rahmen einer Projektabrechnung zusammen.

## **13. Missbräuchliche Verwendung von Forschungsbeiträgen sowie Verstösse gegen das Reglement**

13.1 Bei missbräuchlicher Verwendung von Forschungsvorhaben oder beim Verstoß gegen das vorliegende Reglement kann der Senat auf Antrag der Kommission die Bewilligung eines Forschungsbeitrages widerrufen, bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern und gegebenenfalls weitere Massnahmen ergreifen.

## **14. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. August 2019 in Kraft. Es ersetzt die Bestimmungen des Reglements der Forschungskommissionen der Universität Luzern vom 1. August 2016, welche die Forschungskommission der Universität Luzern betreffen.

Luzern, 17. Juni 2019

Im Namen des Senats der Universität Luzern:  
Prof. Dr. Bruno Staffelbach, Rektor  
Dr. Markus Vogler, Protokollführer